

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung über die Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf

- a) das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vom 22. November 1973 ¹⁾,
- b) die EntschlieÙung des Rats vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ²⁾,
- c) das Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ³⁾,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 99/79) —

I. Grundsätzliche Erwägungen und Forderungen

- 1. weist auf die Gefahren hin, die bestimmte Schadstoffe in der Umwelt und bestimmte Verhaltensweisen der Menschen mit sich bringen, und die zu Krebserkrankungen führen können;
- 2. erinnert daran, daß eine Reihe seiner Mitglieder schon seit vielen Jahren in schriftlichen Anfragen auf die krebserregende Wirkung bestimmter Stoffe in der Umwelt hingewiesen und die Einleitung entsprechender Abwehrmaßnahmen durch die Gemeinschaft bei Kommission und Rat angeregt hat;
- 3. stellt fest, daß wirksame Aktionen gegen die Entstehung von Krebs nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen bleiben dürfen, sondern daß sie auch ein Anliegen der Gemeinschaft sind, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheitsschutz,

¹⁾ ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973

²⁾ ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977

³⁾ ABl. EG Nr. C 165 vom 11. Juli 1978

Sicherheit am Arbeitsplatz und Forschung durchgeführt werden müssen;

4. hält es für sinnvoll, daß sich die Gemeinschaft zur Bewältigung dieser Aufgabe die neuesten Erkenntnisse einer spezialisierten Forschung zunutze macht und sich hierbei um eine gute Koordinierung bemüht, um die verfügbaren Forschungsmittel möglichst rationell einzusetzen und um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
5. ist sich über die Schwierigkeit im klaren, den Beweis dafür anzutreten, daß ein bestimmter Stoff die Krebsentwicklung allein verursacht, oder den Grad der Beeinflussung und der Herbeiführung des Krankheitszustandes anzugeben, da es sich vielfach um kombinierte Wirkungen handelt, die von verschiedenen Komponenten herrühren, die eigentliche krebsauslösende Ursache also weitgehend unbekannt ist;
6. ersucht die Kommission, eine aus hochqualifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet der Krebsforschung und Krebsbekämpfung bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Gemeinschaft in allen einschlägigen Fragen berät und insbesondere praktische Vorschläge für Gemeinschaftsregelungen unterbreitet;
7. fordert die Kommission auf, die Verwirklichung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Krebsbekämpfung voranzutreiben und die notwendigen Prioritäten zu setzen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf präventive Maßnahmen zu legen ist;
8. besteht darauf, daß die Gemeinschaft für die allgemeine Krebsforschung finanzielle Mittel bereitstellt und sie in enger Zusammenarbeit mit den Krebsforschungszentren und -instituten der Mitgliedstaaten und anderen internationalen Institutionen möglichst wirkungsvoll einsetzt;
9. setzt sich dafür ein, daß in absehbarer Zeit die Zahl und Kapazität der Untersuchungslabors einschließlich der erforderlichen Überwachungsapparaturen erheblich gesteigert werden, um die Prüfung der zahlreichen bereits im Verkehr befindlichen krebsverdächtigen und mutationsverdächtigen Erzeugnisse energisch voranzutreiben, wobei ein System anzustreben ist, das mit Hilfe von Kurzzeittests nach einem gestaffelten Schema zu einer Prioritätenfestlegung für langfristige Untersuchungen auf Krebsauslösung gelangt, und ersucht die Kommission und den Rat, durch Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel die erforderlichen Impulse zu geben;
10. betont die Notwendigkeit, die Beurteilung jedes neu entdeckten oder neu entwickelten Wirkstoffs unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Abwägung zwischen Vorteil und Risiko vorzunehmen;
11. ersucht die Kommission, Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, nach dem Vorbild des US-amerikanischen „Toxic Substances Control Act“ von 1976 alle neu

erzeugten chemischen Substanzen einer obligatorischen Registrierung und Zulassung zu unterziehen;

12. stellt fest, daß nach übereinstimmender Aussage der Sachverständigen der Tabakrauch in hohem Maße krebsauslösende Wirkung hat, und fordert daher, daß
 - a) die Tabakindustrie Rauchwaren zur Verfügung stellt, die so sicher wie möglich gemacht werden, indem ihr Teerstoffgehalt weiter gesenkt wird, sowie darauf hinzielende Forschungen gefördert werden,
 - b) weitere Aufklärungsfeldzüge über die potentiellen Risiken des Rauchens durchgeführt und im übrigen die Vorteile von Rauchwaren mit einem geringen Teergehalt gegenüber solchen mit einem hohen Teegehalt herausgestellt werden,
 - c) vor allem die jüngere Generation über die Gefahren des Rauchens informiert wird, bevor sie es sich angewöhnt hat, indem das Fach „Gesundheitshygiene“ in den Lehrplan aufgenommen wird,
 - d) in den Zügen und Flugzeugen, soweit noch nicht geschehen, Abteile vorgesehen werden, in denen das Rauchen verboten ist;
13. fordert die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag über anerkannte Berufskrankheiten vorzulegen, um in der Gemeinschaft einheitliche Bedingungen für den Schutz des arbeitenden Menschen zu schaffen und hierbei sämtliche Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten und nach Möglichkeit von Drittländern zusammenfassend auszuwerten, damit spezifische Kausalzusammenhänge geklärt und die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Anerkennung als Berufskrankheit gezogen werden können;

II. Spezielle Anregungen

14. ersucht die Kommission zu prüfen, welche Initiativen die Gemeinschaft ergreifen kann, um die Forschung auf die nachstehenden Bereiche auszurichten, zu koordinieren und zu intensivieren:
 - a) Konzentration epidemiologischer Untersuchungen über die Karzinogenität von Pflanzenschutzmitteln auf Bevölkerungsgruppen, die mit ihrer Herstellung und Anwendung zu tun haben,
 - b) Vermeidung der Bildung von Nitrosaminen im menschlichen Körper,
 - c) Präventivmedizin;
15. unterstützt alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten die polyzyklischen Kohlenwasserstoffe aus der Umwelt der Menschen zu verbannen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie wenigstens zu reduzieren;
16. sieht dem von der Kommission angekündigten Aktionsprogramm über Asbest mit Interesse entgegen und erwar-

tet, daß seine Durchführung zu einer Verringerung der Belastungen der Menschen durch eventuell krebserzeugende Asbeststäube führt;

17. empfiehlt die Durchführung systematischer und vergleichbarer Befunderhebungen in der europäischen Asbestindustrie unter Anwendung einer standardisierten Meßmethode und Meßstrategie zur Feststellung der früheren und heutigen Asbeststaubsituation und ersucht die Kommission, auf der Grundlage dieser Erhebungen Sicherheitsvorschriften für die Asbestindustrie vorzuschlagen;
18. appelliert an die Kommission und den Rat, dafür zu sorgen, daß die im Programm für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgesehene industrietoxikologische Überwachung (Ermittlung der Wirkungen von Chemikalien und ihre Zusammenstellung in einem zentralen Datensystem) mit Vorrang durchgeführt wird;
19. besteht darauf, daß die Kommission Sofortmaßnahmen vorschlägt, die darauf hinzielen, durch zweckentsprechende betriebshygienische Maßnahmen die Einwirkung von Styrol auf die Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten;
20. ersucht die Kommission, ein Programm auszuarbeiten, das darauf hinzielt, die gesamte menschliche Nahrung im Hinblick darauf zu untersuchen, daß krebserzeugende Stoffe ausgeschaltet werden, wobei vorab auf solche Zusatzstoffe von Lebensmitteln zu verzichten ist, die technologisch nicht notwendig sind, also keinen wesentlichen Nutzeffekt haben;
21. fordert den Rat auf, den Richtlinienvorschlag der Kommission über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen, der u. a. die Verwendung von DDT untersagt, umgehend zu verabschieden;
22. ersucht die Kommission, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Verbraucher durch Warnhinweise auf die Gefahren der Aflatoxine aufmerksam zu machen und um die Erzeuger zur wirksamen Bekämpfung dieser Schimmelpilze zu veranlassen;
23. hält es für erforderlich, daß
 - a) insbesondere die entzündungshemmenden, antithermischen, antirheumatischen und schmerzlindernden Arzneimittel einer Überprüfung auf Krebsgefährlichkeit durch fachlich geschulte Untersuchungsgruppen unterzogen werden,
 - b) alle neu entwickelten Arzneimittel vor ihrem Inverkehrbringen, insbesondere auch unter Berücksichtigung ihrer pharmakologischen und etwaigen toxischen Eigenschaften infolge starker Verwendung, nach Möglichkeit im Wege von Langzeittests, auf die Gefahr der Krebserregung überprüft werden,
 - c) auf die Herstellung und die Verwendung von Arzneimitteln, deren therapeutischer Wert umstritten ist, verzichtet wird,

- d) die Kommission sich bemüht, die entsprechenden Vorschriften in das Arzneimittelrecht der Gemeinschaft einzufügen;
- 24. ersucht die Kommission, Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, eine wesentliche Reduzierung der Emissionen beim Kaltstart von Motoren und der Emissionen von Heizungsinstallationen herbeizuführen;
- 25. ersucht die Kommission, die nachstehenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Krebspidemiologie vorzuschlagen:
 - a) Sammlung und Auswertung umfassenderer Informationen über die Arbeitsbedingungen (auch Wechselbeziehungen), verbunden mit den Erkrankungen Berufstätiger, sowie über den Tabakkonsum der Belegschaften,
 - b) Anlegung von Krebsregistern die langfristig, jedenfalls nicht unter 30 Jahren geführt und aufbewahrt werden sollten, und die zur Überwachung der Krebshäufigkeit dienen, und den Vorteil haben, daß in den Aufzeichnungen die Erstdiagnose und möglicherweise mehr Angaben über die histologische Tumorart als in den entsprechenden Sterberegistern enthalten sind,
 - c) nach dem Beispiel Dänemarks Einführung einer vollständigen Gesundheitskontrolle bestimmter Berufsgruppen;
- 26. ist der Ansicht, daß auch die modernen Naturheilverfahren einen Beitrag zur Krebsbekämpfung leisten können und unterstützt daher die verschiedenen Organisationen, die der Naturheilkunde zu einer stärkeren Verbreitung verhelfen;

III. Schlußbemerkungen

- 27. appelliert an die Kommission und den Rat, den in der Begründung zusätzlich enthaltenen Anregungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen;
- 28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den nationalen Parlamenten und den für die Volksgesundheit zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

